



Marktgemeinde Wettmannstätten

8521 Wettmannstätten 2

☎ 03185 – 2252, Fax.: 03185 - 2252-20

e-mail: gde@wettmannstaetten.steiermark.atwww.wettmannstaetten.gv.at

Wettmannstätten, am 16.12.2013

Amtliche Mitteilung der Marktgemeinde Wettmannstätten 16/2013

1) Senkung der Müllgebühren ab Jänner 2014

Aufgrund der Neuausschreibung der Abfallwirtschaftsverbände Deutschlandsberg und Leibnitz konnte ein gutes Verhandlungsergebnis mit dem Müllentsorgungsunternehmen, Fa. Saubemacher AG erreicht und die **Verwertungskosten** für die Rest- und Sperrmüllentsorgung deutlich verringert werden. Diese Kostensenkung wird direkt an Sie weitergegeben.

Ab 2014 gelten somit nachfolgende **Jahrestarife (inkl. 10 % MWSt) für die Restmüllbehälter:**

Haushalte und Betriebe:		neu	alt
Kunststoffgefäß	80 l	€ 38,90	€ 52,80
Kunststoffgefäß	120 l	€ 58,40	€ 77,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 106,08	€ 159,50
Kunststoffgefäß	360 l	€ 175,03	€ 247,50

Eine weitere Reduktion ergibt sich bei den Kosten für die Sperrmüll- und Altholzentsorgung im Altstoffsammelzentrum von bisher € 0,22/kg auf **€ 0,17/kg brutto**.

Die dadurch notwendige Änderung der Müllgebührenordnung wird in der letzten Gemeinderatssitzung vor Weihnachten beschlossen.

2) Abfall ABC

Wichtige Informationen zur Mülltrennung finden Sie im Abfalltrennratgeber **Abfall ABC**, der bereits bei der Erstverteilung der „Gelben Säcke“ für 2014 zugestellt wurde.

3) Änderung der Wassergebühren ab 1.1.2014 – keine Erhöhung der Kanalgebühren

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 23.10.2013 eine Änderung der Wasserverbrauchsgebühr von derzeit € 1,41 pro m³ auf **€ 1,44 pro m³** beschlossen. Die Wasserbereitstellungsgebühr von **€ 43,45** und die Zählermiete in der Höhe von **€ 16,50** bleiben unverändert.

Die Kanalgebühren werden nicht erhöht, d.h. die Kanalbenützungsg Gebühr von derzeit **€ 71,50**, die Grundgebühr von **€ 39,60,-** pro Person sowie der Einheitssatz für den Kanalisationsbeitrag (Anschlussgebühr) pro m² Bruttogeschossfläche von **€ 15,40** bleiben unverändert.

Sämtliche Preise verstehen sich **brutto** inklusive der gesetzlichen MWSt von 10 %.

4) Friedenslicht

Das Friedenslicht wird an folgenden Orten zur Abholung bereit gestellt:

In der **Pfarrkirche Wettmannstätten** am Tag des Heiligen Abends
 Beim **Feuerwehrrüsthause Wettmannstätten** – am Heiligen Abend von **09.00 bis 12.00 Uhr**
 Beim **Feuerwehrrüsthause Wohlsdorf** – am Heiligen Abend von **09.00 bis 18.00 Uhr**
 Bei der **Dorfkapelle Zehndorf** am **23.12.2013** ab ca. **19.30 Uhr**
 Bei der **Dorfkapelle Wenigleinz** am **23.12.2013** von ca. **19.30 bis 21.00 Uhr**

5) Steiermärkisches Baugesetz – Benützungsbewilligung neu geregelt ab 1.10.2013

Mit der Baugesetznovelle LGBl.Nr. 87/2013 wurde der § 38 des Steierm. Baugesetzes BauG neu gefasst. Die wesentlichste Neuerung besteht darin, dass das Instrument der „**Fertigstellungsanzeige**“ eingeführt wurde. Nach Einlangen der vom Bauwerber unterfertigten Fertigstellungsanzeige mit allen notwendigen Bescheinigungen (Attesten), wie u.a. die **Bescheinigung des Bauführers gemäß § 38 Abs. 2 Z. 1 BauG** darf die Anlage sofort benützt werden. Kann diese Bescheinigung vom Bauwerber nicht erbracht werden, hat er um Benützungsbewilligung anzusuchen. Daraufhin hat die Baubehörde wie bisher eine Endbeschau durchzuführen und einen Benützungsbewilligungsbescheid zu erlassen.

Vorteil für den Bauwerber: Das Einreichen der Fertigstellungsanzeige samt (allen notwendigen) Beilagen bei der Baubehörde ist von der Vergebührung nach dem Gebührengesetz des Bundes befreit, d.h. es entstehen in diesem Fall **keine Kosten mehr für den Bauwerber!**

6) Ausstellen von Staatsbürgerschaftsnachweisen ab 1.11.2013

Ab 01.11.2013 kann durch die Änderung der Staatsbürgerschaftsverordnung 1985, Änderung BGBl. II Nr. 323/2013, ein Staatsbürgerschaftsnachweis bei jeder beliebigen Gemeinde beantragt werden, d.h. es muss nicht die Hauptwohnsitzgemeinde sein. Die erforderlichen Unterlagen, wie Meldebestätigung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde und Staatsbürgerschaftsnachweis eines Elternteils müssen bei der Beantragung weiterhin vorgelegt werden.

7) Ermittlung der Ehefähigkeit

Vor einer Eheschließung ist die Aufnahme einer Niederschrift über die Ermittlung der Ehefähigkeit mit den beiden Verlobten notwendig. Bis 01.11.2013 war das Standesamt, in welchem einer der beiden Verlobten ihren Wohnsitz hatte, für die Aufnahme dieser Niederschrift zuständig. Mit dem neuen Personenstandsgesetz PStG 2013 und der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung PStG-DVO 2013 sind **ab 01.11.2013** die Aufnahme dieser Niederschrift und die Trauung selbst **bei jedem beliebigen Standesamt in Österreich** möglich.

Weitere Änderung ab 1.11.2013: Die standesamtliche Trauung **kann ohne oder mit nur einem Trauzeugen** vorgenommen werden.

8) VS Wettmannstätten schützt die Umwelt

Die Volksschule sammelt **gebrauchte Zahnbürsten, leere Zahncremetuben, leere Zahnseidedosen** und **alles rund um die Zahnpflege**. Aus diesem Abfall werden neue Produkte wie Gießkannen, Mülltonnen, Parkbänke etc. hergestellt. Für jedes gesammelte Stück erhält die Volksschule einen TerraCycle-Punkt, der einen Cent wert ist.

Auch **Toner** können Sie in der Volksschule abgeben. Pro gesammeltem Toner erhält die VS € 1,--.

9)



„Restl-Rezepte“ und „Bewusst gesund“-
Broschüren

Die besten „Restl-Rezepte 2013“, herausgegeben vom Lebensministerium sowie Broschüren über „Bewusst gesund“ des ORF mit umfangreichen Bewegungsübungen liegen für Interessierte im Gemeindeamt zur Abholung bereit.

Für die bevorstehenden Weihnachten darf ich Ihnen und Ihrer Familie ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie frohe und erholsame Festtage wünschen. Für das neue Jahr 2014 wünsche ich Ihnen im Namen des Gemeindevorstandes, des Gemeinderates und der Gemeindebediensteten viel Gesundheit, Glück und Zufriedenheit.

Impressum: Marktgemeinde Wettmannstätten
8521 Wettmannstätten 2



Der Bürgermeister:
Helmut Kriegl eh.